



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Drinkuth Transporte GmbH

Standort

Költerholz 3 in 32479 Hille

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen

Datum der Überwachung

06.11.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 14 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 10 Stunden

Gesamtdauer: 24 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsgrundstücks. Prüfung der Anforderungen gemäß Immissionsschutzrecht, Abfallrecht und Wasserrecht.



Datum der Veröffentlichung: 21. Februar 2020

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Zuletzt genehmigt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.12.2015, Aktenzeichen 700-52.0010/15/8.12.2

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Abfallbilanz für das Jahr 2018 wurde nicht vorgelegt.
2. Es konnte kein Nachweis der regelmäßigen Wartung der Regenwasserbehandlungsanlage vorgelegt werden.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

1. Errichtung und Nutzung nicht genehmigter Lagerboxen.
2. Errichtung und Nutzung einer nicht genehmigten Zufahrt.
3. Ungenehmigte Erweiterung des Betriebsgrundstückes.
4. Absperrblase nicht am bestimmungsgemäßen Ort.
5. Hofeinfälle für Niederschlagswasser waren teilweise zugesetzt.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☒ Schwerwiegende Mängel:

1. Lagerung von nicht genehmigten Abfällen

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 21. Februar 2020

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben; Einleitung von verwaltungsrechtlichen Mitteln zur Beseitigung der festgestellten Verstöße